

Verhinderungspflege

Stand: 11/2023



Verhinderungspflege wird auch Ersatzpflege genannt und dient der Entlastung der Pflegepersonen von Pflegebedürftigen, die zu Hause gepflegt werden. Sie kann tage- oder stundenweise in Anspruch genommen werden. Im Folgenden geben wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Voraussetzungen. Einzelheiten erfragen Sie bitte direkt bei Ihrer Pflegeversicherung.

- für Pflegegrade 2 bis 5
- Jahresbudget: 1.612 Euro
- ggf. plus 806 Euro, falls keine Kurzzeitpflege in Anspruch genommen wird.
- frühestens ab 6 Monate nach Beginn der Pfllegetätigkeit der Pflegeperson
- gesetzliche Grundlage: SGB XI, §39 „Ist eine Pflegeperson wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegekasse die nachgewiesenen Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für längstens sechs Wochen je Kalenderjahr.“
- insgesamt maximal 42 Tage im Kalenderjahr
- kann durch Privatpersonen (Verwandte, Freunde, Nachbarn) oder durch Mitarbeitende eines Pflegedienstes oder eines Betreuungsdienstes geleistet werden.
- Hat ein:e Pflegebedürftige:r mehrere eingetragene Pflegepersonen, so können diese *nicht* gegenseitig die Verhinderungspflege übernehmen.
- volle Kostenerstattung bei nicht verwandten Personen (Pflegedienst, Tagespflegeeinrichtung, Behinderteneinrichtung, Karitative Einrichtung, Ehrenamtliche, Freund:innen/Bekannte, Nachbarn)
- Kostenerstattung in Höhe des 1,5fachen Betrages des Pflegegeldes bei 1. und 2. Verwandtschaftsgrad.
- Stundenlohn gemäß Vereinbarung zwischen Pflegeperson und Ersatzpflegeperson. Ersatzpflegeperson stellt eine Art Rechnung aus. Pflegeperson bezahlt die Rechnung und reicht sie bei der Pflegeversicherung ein. Fordern Sie bitte ein entsprechendes Formular bei Ihrer Pflegekasse an.
- Manche Pflegekassen verlangen, dass Verhinderungspflege angekündigt wird, bevor sie zum ersten Mal in Anspruch genommen wird. Einige Pflegekassen lassen sich auch den Namen der Verhinderungspflegeperson nennen.
- Weitere Infos finden Sie unter <https://www.pflege.de/altenpflege/verhinderungspflege/>
- Kurzzeitpflege wird in einem Pflegeheim erbracht. Das Jahresbudget beträgt 1.774 Euro, sofern nicht die Hälfte davon zur Aufstockung der Verhinderungspflege genutzt wird.

Gerade Eltern von muskelkranken Kindern legen wir nahe, die Kinder frühzeitig an Pflege durch Ersatzpersonen zu gewöhnen. So kann sie zunächst spielerisch in den Alltag mit einfließen. Die Kinder erleben, dass nicht nur die eigenen Eltern die Pflege beherrschen, sondern dass auch andere Menschen dafür in Betracht kommen. Siehe hierzu auch die DMH-Empfehlung zur Kindesentwicklung bei Muskelschwund.

Hinweis zur Steuerpflicht:

Die pflegebedürftige Person selbst muss für die Verhinderungspflege, die von der Pflegeversicherung zur Verfügung gestellt wird, selbstverständlich *keine* Steuern zahlen.

Diejenigen, die die Verhinderungspflege *erbringen*, müssen die in dem Kalenderjahr eingenommenen Beträge bei ihrer Steuererklärung (Anlage N unter „Steuerfrei erhaltene Aufwandsentschädigungen/Einnahmen“) angeben. Ob dafür Steuern gezahlt werden müssen, hängt von folgenden Faktoren ab:

1. WER erbringt die Verhinderungspflege? a) Angehörige und b) Personen, die eine sittliche Pflicht: im Sinne des § 33 Abs. 2 gegenüber dem Pflegebedürftigen erfüllen (*Von einer sittlichen Pflicht geht man aus, wenn die Verhinderungspflegekraft nur **eine** pflegebedürftige Person versorgt, sie also eine persönliche Beziehung mit dieser Person hat oder eine wichtige Bezugsperson ist*), müssen keine Steuern für die eingenommene Verhinderungspflege zahlen.
2. WIEVIEL hat die Verhinderungspflegekraft in dem Kalenderjahr eingenommen? Die Höhe ist begrenzt und richtet sich nach dem jeweiligen Pflegegrad. Beispiel: Bei PG 2 beträgt das monatliche Pflegegeld 316 Euro. Das jährliche **Pflegegeld** liegt also bei **3.192 Euro**. Die Verhinderungspflegeperson darf im Jahr *nicht mehr* als 3.192 Euro einnehmen. Den Überschuss müsste sie versteuern. Da im Jahr aber nur maximal 2.418 Euro Verhinderungspflege zur Verfügung stehen, ist dieser Fall eher unwahrscheinlich, zumal bei höheren Pflegegraden. Wie es sich verhält, wenn eine Verhinderungspflegeperson mehrere pflegebedürftige Personen betreut, ist gesetzlich (noch) nicht festgelegt.

⇒ **Tipp!**

Da nicht alle im Finanzamt beschäftigten Personen die Verhinderungspflege kennen, empfiehlt es sich, den Begriff kurz zu erklären. Eine Erklärung könnte wie folgt aussehen:

„Die in Anlage N angegebenen steuerfreien Einnahmen beziehen sich auf Einnahmen aus der Verhinderungspflege, die ich für eine pflegebedürftige Person mit Pflegegrad X erbracht habe. Die Ersatzpflege wird von der Pflegeversicherung gezahlt, wenn die Pflegeperson verhindert ist. Ich bin Angehörige:r / eine wichtige Bezugsperson für die pflegebedürftige Person. Wenn die jährlichen Einnahmen aus der Verhinderungspflege das jährliche Pflegegeld der betreuten Person nicht überschreiten, sind diese Einnahmen steuerfrei.“

Kontakt:

Deutsche Muskelschwund-Hilfe e.V.

Alstertor 20

20095 Hamburg

040/323231-0

info@muskelschwund.de

www.muskelschwund.de